

Besondere Bedingungen zur Transportversicherung als Zusatzdeckung zur Inhaltsversicherung

BB_TR_202206_10000

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	1
B Transportversicherung – Zusatzbaustein.....	2
1 Versicherter Transport.....	2
2 Versicherte Gefahren und Schäden	2
3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	3
4 Beginn und Ende des Transports.....	3

A Allgemeine Bestimmungen

Für die Zusatzdeckung zu den Transportgefahren gelten auch die folgenden Bestimmungen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- Bedingungen zur Inhaltsversicherung

B Transportversicherung – Zusatzbaustein

1 Versicherter Transport

Für versicherte Sachen gemäß der Inhaltsversicherung besteht Versicherungsschutz während eines Transportes bis zur vereinbarten Versicherungssumme für diesen Baustein unter der Voraussetzung, dass

- (1) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- (2) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhängern und Aufliegern (Transportmittel) oder mit von ihm geleasteten oder gemieteten Kraftfahrzeugen erfolgt und
- (3) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- (4) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

2.2 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

2.3 Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

- a) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
- b) nach Aufbruch des Transportmittels.

2.4 Raub

Raub liegt vor, wenn eine der Voraussetzungen nach Nr. 4.3.3 der Besonderen Bedingungen für die Inhaltsversicherung erfüllt ist.

2.5 Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls

Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre, gelten mitversichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- (1) Schäden durch die weiteren in der Inhaltsversicherung zu versichernden Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Elektronikschäden;
- (2) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- (3) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- (4) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- (5) Schäden durch Witterungseinflüsse

4 Beginn und Ende des Transports

- (1) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.
- (2) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von (1) gegen die Gefahren nach Ziffer 2.2 und 2.3 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.